



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold

210. Jahrgang

Detmold, den 10. Februar 2025

Nummer 7

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

32 Kommunalaufsicht; hier: Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, S.33

33 Immissionsschutz; hier: Genehmigungsverfahren Biogasanlage Lüma, S.34

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

34-38 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, S.35-36

39 Aufgebot einer Sparkassenurkunde, S.37

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

32

Kommunalaufsicht;

hier: Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und der Stadt Rietberg "Abfallentsorgung"

Bezirksregierung Detmold
Az.: 31.01.2.3-003/2024-002

Detmold, den 04. Februar 2025

**Einmalige Anpassung der
Vereinbarung über die regionale kommunale
Zusammenarbeit
im Bereich der Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle**

zwischen dem Kreis Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, 33334 Gütersloh, vertreten durch den Landrat Sven-Georg Adenauer und den leitenden Kreisbaudirektor Frank Scheffer,

- nachfolgend „Kreis“ genannt -

und

der Stadt Rietberg, Rathausstraße 31, 33397 Rietberg, vertreten durch den Bürgermeister Andreas Sunder und dem Beigeordneten Florian Kapp,

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

besteht eine „Vereinbarung über die regionale kommunale Zusammenarbeit im Bereich der Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle“ vom 12.08.2015 (im Weiteren „GkG-Vereinbarung“ genannt).

§ 3 der GKG-Vereinbarung regelt eine Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Vertragsende, mit der Option der Verlängerung um 5 weitere Jahre, wenn nicht gekündigt wird.

Es besteht daher eine Kündigungsmöglichkeit bis 31.12.2024 zum 31.12.2025, ansonsten verlängert sich die GKG-Vereinbarung bis zum 31.12.2030. Da derzeit Vertragsverhandlungen laufen, sind sich die Parteien darüber einig, die Kündigungsfrist einmalig auf sechs Monate zum Vertragsende (Kündigungsmöglichkeit bis 30.06.2025 zum 31.12.2025) zu verkürzen.

Im Übrigen bleibt die GKG-Vereinbarung unverändert.

Gütersloh, 06.11.2024

Sven-Georg Adenauer
- Landrat -

Rietberg, 26.11.2024
Andreas Sunder
- Bürgermeister -

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende Änderungsvereinbarung vom 06./26.11.2024 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und der Stadt Rietberg über die regionale kommunale Zusammen-

arbeit im Bereich der Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle vom 12.08.2015 habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die Änderungsvereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben.

Detmold, den 04. Februar 2025
31.01.2.3-003/2024-002

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Schulze

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.33

33 Immissionsschutz; hier: Genehmigungsverfahren Biogasanlage Lüma

Bezirksregierung Detmold
Az.: 52.0006/25/8.6.3.2

Minden, den 03. Februar 2025

Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Die LüMa GbR beantragt die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Änderung der Biogasanlage am Standort Schmalzgrube 1a, 33178 Borcheln maßgeblich durch Erhöhung des Inputs und der geänderten Betriebsführung (Umnutzung eines Behälters) mit dadurch resultierender höherer Gaslagermenge. Durch die Maßnahme liegt die theoretische maximale Gaslagermenge an Gas zukünftig oberhalb von 10.000 kg, somit unterliegt die Anlage der Störfallverordnung. Die Änderung der Anlage soll kurzfristig nach Vollziehbarkeit der beantragten Genehmigung in Betrieb genommen werden. Weitere Angaben zu dem Vorhaben können den Antragsunterlagen entnommen werden.

Die beantragte Anlage ist folgenden Anlagennummern nach Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen.

Anlagenart	4. BImSchV
Anlage zur Erzeugung von Strom/Warmwasser aus Biogas	1.2.2.2
Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle	8.6.3.2
Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Gülle oder Gärresten	8.13/9.36
Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen	9.1.1.3

Die Anlage ist zukünftig ein Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG. Die Anlage stellt einen Betriebsbereich der unteren Klasse dar und unterliegt den Grundpflichten der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung). Der Achtungsabstand beträgt 200m. In diesem Abstand ist keine schutzwürdige Bebauung vorhanden.

Gemäß § 10 Abs. 3 und § 19 Abs. 4 des BImSchG i.V.m. §§ 8 ff der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9.BImSchV) wird das o.g. Vorhaben öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen ist in der Zeit vom 11.02.2025 bis einschließlich 10.03.2025 auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold als Genehmigungsbehörde (poststelle@brdt.nrw.de, 05231/71-0) einsehbar unter www.bezreg-detmold.nrw.de/aufgaben/umwelt-und-naturschutz/oeffentliche-bekanntmachung-von-genehmigungsverfahren.

Auf Verlangen wird Beteiligten eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit oder Dritten eine elektronische Fassung der Kurzbeschreibung zur Verfügung gestellt; in begründeten Einzelfällen kann ein Ausdruck der Kurzbeschreibung bereitgestellt werden (§ 10 der 9. BImSchV).

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 8 BImSchG können während der Auslegung und zwei Wochen nach Ablauf der Auslegung, also vom **11.02.2025** bis einschließlich **24.03.2025** Einwendungen von Personen, deren Belange berührt sind oder von Vereinigungen, welche die Anforderungen nach § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen gegen das Vorhaben schriftlich bei der Bezirksregierung Detmold erhoben werden. Die Einwendungen können auch elektronisch mittels einfacher E-Mail an die entsprechende Adresse post52@bezreg-detmold.nrw.de gesendet werden. Maßgebend für die Einwendungsfrist ist der Eingang bei der Behörde. Name und Anschrift der Einwender sind in jedem Falle vollständig anzugeben. Fehlende oder unleserliche Namen oder Anschriften werden nicht berücksichtigt. Mit Ablauf der Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 9 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden (§ 12 Abs. 2 der 9. BImSchV). Auf Verlangen des Einwenders bzw. der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung

des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.bezreg-detmold.nrw.de/datenschutzhinweise.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag und die Einwendungen wird in jedem Fall öffentlich bekannt gemacht. Die individuelle Zustellung der Entscheidung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 und Abs. 8 BImSchG).

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold unter www.bezreg-detmold.nrw.de – Bekanntmachung / Amtsblätter abrufbar.

Az. 52.0006/25/8.6.3.2
Minden, den 03.02.2025

Im Auftrag
(gez. Niemeyer)

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.34

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

34 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Polizeipräsidium Bielefeld
Az.: ZA 12.3 22-57.02.60 -86/24

Bielefeld, den 28. Januar 2025

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Leistungs- und Verwaltungsgebührenbescheid

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 28. Januar 2025, Aktenzeichen: ZA 12.3 - 22 57.02.60 - 86/24, Leistungs- und Verwaltungsgebührenbescheid) an Herrn Rytis Rutkauskas, letzte bekannte Anschrift: Toppmannsweg 68 in 33659 Bielefeld, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu. Wegen des unbekannten Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 44, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (0521/545-3122) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Polizeipräsidium Bielefeld

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.35

35 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Polizeipräsidium Bielefeld
Az.: ZA 12.3 -22 57.02.60-24-10-23

Bielefeld, den 28. Januar 2025

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Anordnung der Verwertung eines sichergestellten Fahrzeugs

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 22. Januar 2025, Aktenzeichen: ZA 12.3 22- 57.02.60-24-10-23, Anordnung der Verwertung) an Herrn Codrin Pascu, letzte bekannte Anschrift: Bärenhof 23 in 30823 Garbsen, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu. Wegen des unbekannten Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 44, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (0521/545-3122) eingesehen werden. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Polizeipräsidium Bielefeld

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.35

36 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Polizeipräsidium Bielefeld
Az.: ZA 12.3 -22 57.02.60-24-07-30

Bielefeld, den 03. Februar 2025

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Anordnung der Verwertung eines Fahrzeugs

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 03. Februar 2025, Aktenzeichen: ZA 12.3 - 22 57.02.60 - 24-07-30, Anordnung der Verwertung) an Frau Jessica Gölz, letzte bekannte Anschrift: Ostkampweg 21 in 33659 Bielefeld, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu. Wegen des unbekannten Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 46, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (0521/545-3122) eingesehen werden. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Polizeipräsidium Bielefeld

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.35

37

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Kreispolizeibehörde Herford
Az.: 250110-1017-033707

Herford, den 03. Februar 2025

Die Kreispolizeibehörde Herford stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Bescheid vom 03.02.2025, Az. 250110-1017-033707, Vorladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung aus präventiv-polizeilichen Gründen) an

Herrn
Tim Kekstadt
letzte bekannte Anschrift:
bei Selina Kliwer
Fröbelstraße 7
32584 Löhne

gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekannten Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann bei der

Kreispolizeibehörde Herford
Direktion Kriminalität
Kriminalkommissariat 4 – Erkennungsdienst, Raum 32
Hansastraße 54
32049 Herford

während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (05221/888-1395) eingesehen werden.

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 des Landeszustellungsgesetzes gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Es wird darauf hingewiesen, dass das zuzustellende Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält. Die Versäumung des Termins kann Rechtsnachteile zur Folge haben.

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.36

38

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Kreispolizeibehörde Herford
Az.: ZA 1.1 – 92.1/24

Herford, den 03. Februar 2025

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 07. März 2006 (GV.NRW. S. 94) das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV.NRW.S.762) geändert worden ist.

Für
Herrn
Mubashar Ataf Ahmad
geb. am 23.12.1989
letzte hier bekannte Anschrift:
Libellenweg 6
32584 Löhne
kann ein Schriftstück der Kreispolizeibehörde Herford, Az: ZA 1.1 – 92.1/24 vom 06.02.2024 aufgrund des unbekannten Aufenthalts nicht zugestellt werden.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse, unter Beachtung der allgemeinen Dienstzeiten sowie vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 05221-888-1516, unverzüglich abzuholen.

Anschrift:
Kreispolizeibehörde Herford
Dir. ZA 1.1
Raum 126
Hansastraße 54
32049 Herford

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 des Landeszustellungsgesetzes gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.36

39**Aufgebot einer Sparkassenurkunde**

Herford, den 03. Februar 2025

Die Sparkassenurkunde Nr. 3253026334, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtspar-
kasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.37





Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch
die Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr.15, 32756 Detmold,
Email: amtsblatt@brdt.nrw.de

Erscheint wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag der Vorwoche 12.00 Uhr

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Detmold